

8/VIII 1914

**Leihweise Ueberlassung der Dispositions-
pferde.**

In dem Bestreben, die Approbitionierung Wiens in einer mit den militärischen Interessen vereinbarlichen Weise zu fördern, hat das Kriegsministerium verfügt, daß von den Dispositions-
pferden im Bereiche der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien an Parteien (Firmen, Fabriken, Lieferanten etc.) soweit es die Verhältnisse zulassen, Pferde leihweise zur Verfügung gestellt werden.

Dafür gelten folgende Bestimmungen: 1. Der Gesuch um leihweise Ueberlassung, ist direkt an die Dritte Abteilung des k. u. k. Kriegsministeriums zu richten. 2. Die Bewerber haben sich zu verpflichten, die Pferde in jenem Zustande zu erhalten, in welchem sie dieselben übernehmen. Sollte nachgewiesen werden, daß der Bewerber bei Erkrankungen oder Umstehen eines dieser Pferde während der Leihzeit ein Verschulden trifft, so ist derselbe ersatzpflichtig. 3. Jedwede Erkrankung oder das Umstehen eines Pferdes ist seitens der Partei sofort der Dritten Abteilung des Kriegsministeriums telephonisch bekanntzugeben. 4. Die leihweise Ueberlassung eines Pferdes an eine andre Partei seitens des Bewerbers ist unstatthaft. 5. Ueber Aufforderung des Kriegsministeriums sind die Pferde seitens der Bewerber zu der vom Kriegsministerium festgesetzten Stunde auf den vom Kriegsministerium bestimmten Ort ungesäumt vorzuführen oder vorführen zu lassen. 6. Die Pferde werden gelegentlich der Ausgabe auf den Vorderhufen mit folgenden Fußbrandzeichen versehen: rechter Vorderhuf „D“, linker Vorderhuf „die fortlaufende Zahl (1, 2, 3, usw).“